

Verordnung über die Vermietung und Benutzung der kirchlichen Infrastruktur der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg

Der Kirchgemeinderat Erlach-Tschugg erlässt, gestützt auf Art. 21 des Organisationsreglement vom 30.01.2004 der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg, die Verordnung über die Vermietung und Benutzung der kirchlichen Infrastruktur.

Funktionen sind in der weiblichen Schreibweise aufgeführt, sie gelten sinngemäss auch für Männer.

Art. 1 Geltungsbereich

1. Die Verordnung benennt die Grundsätze der Gebührengestaltung, die Benutzergruppen, die vermietbare Infrastruktur und die Zuständigkeiten des Kirchgemeinderates Erlach-Tschugg resp. die Zuständigkeiten der von ihm Beauftragten.

Art. 2 Grundsätzliches

1. Die Liegenschaften und Anlagen der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg stehen einem breiten Kreis von Institutionen und Privatpersonen zur Benutzung offen.
2. Der Zweck und die Art des Anlasses sind bei Mietanfragen bekannt zu geben.
3. Nicht kirchliche Anlässe Privater oder Institutionen dürfen den Interessen und Grundsätzen der reformierten Landeskirche der Schweiz nicht zuwider laufen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Kirchgemeinderat.

Art. 3 Vermietbare Infrastruktur, vermietbare Objekte, Notwendigkeit von Personal

1. Die Kirche, das Kirchgemeindehaus, der Kirchgemeindegarten sowie das Ofenhaus bilden die vermietbare Infrastruktur der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg. Diese kann einzeln oder in beliebiger Kombination gemietet werden.
2. Zusätzlich können in der Kirche die Orgel, im Kirchgemeindehaus die Küche und im Ofenhaus der Holzofen gemietet werden.
3. Die Orgel kann nur von dazu befähigten Personen, in Absprache mit der Sigristin, gemietet werden. Bei Unklarheiten entscheidet die orgelverantwortliche Organistin.
4. Der Holzofen kann nur zusammen mit einer, vom Kirchgemeinderat dazu ermächtigten, Begleitperson gemietet werden.
5. Je nach Anlass ist für die Vorbereitung und/oder die Durchführung und/oder die Wiederherstellung der Infrastruktur weiteres Personal der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg notwendig. Der Bedarf und der voraussichtliche Aufwand werden von der Sigristin mit dem Mieter vor Abschluss des Benutzungsvertrages abgesprochen.
6. Voraussetzung für die Durchführung von Anlässen mit Personalbedarf ist dessen Verfügbarkeit.

Art. 4 Gebührengestaltung, Gebührenpflicht

1. Die Gebührengestaltung orientiert sich an den effektiven Aufwendungen (Kostendeckungsprinzip) und am objektiven Wert der erbrachten Leistung (Äquivalenzprinzip).
2. Die Gebührenpflicht besteht bei Kasualien und bei der Benutzung der kirchlichen Infrastruktur für Anlässe ausserhalb der ordentlichen Gottesdienste.
3. Die Gebührenhöhe richtet sich bei Kasualien nach der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde Erlach-Tschugg resp. nach der Zugehörigkeit zur reformierten Landeskirche der Schweiz und bei den übrigen Benutzungen nach der Art des Anlasses.
4. Für die Gebührenfestsetzung ist der Kirchgemeinderat Erlach-Tschugg zuständig. Bei Bedarf legt er die Gebühren jährlich neu fest.



Art. 5 Gebührenbefreiung

1. Von der Gebührenpflicht kann ein Benutzer ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Gebühr für diesen eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellt oder der Benutzer resp. dessen Anlass einen engen Bezug zur Kirchgemeinde Erlach-Tschugg oder deren Arbeit hat.
2. Der Kirchgemeinderat entscheidet aufgrund eines schriftlichen Gesuchs über die Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung.

Art. 6 Benutzungsgesuche, Gültigkeit der Reservation

1. Benutzungsgesuche sind an die Sigristin der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg zu richten.
2. Die Vermietung erlangt durch einen gegenseitig unterschriebenen Benutzungsvertrag Gültigkeit.

Art. 7 Belegungsreihenfolge

1. Anlässe der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg haben Vorrang, ansonsten gilt die Reihenfolge des Abschlusses des Benutzungsvertrags. Eine regelmässige, dauerhafte Vermietung ist nicht möglich.
2. Die Sigristin führt einen Belegungsplan.

Art. 8 Höhe und Bemessung der Gebühren, Annullationskosten

1. Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung (Anhang A) festgelegt.
2. Die Bemessung der Gebühren erfolgt bei der vermietbaren Infrastruktur und den vermietbaren Objekten in Halbtagen. Die Halbtagesgebühr gilt bei einer Nutzungsdauer zwischen 1-5 Stunden. Bei einer Nutzungsdauer von weniger als einer Stunde kommt 33% der Halbtagesgebühr und bei einer Nutzungsdauer von mehr als fünf Stunden der doppelte Halbtagestarif zur Anwendung.
3. Die Bemessung der Gebühren für Personal der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg erfolgt nach dem effektiven Aufwand.
4. Rechnungen von Organistinnen an die Kirchgemeinde Erlach-Tschugg werden ohne Zuschlag an die Benutzer weiterverrechnet.
5. Die Annullationskosten betragen bis einen Monat vor dem vereinbarten Benutzungstermin 50% und ab einem Monat vor dem Termin 100% der vertraglich vereinbarten Summe.

Art. 9 Anhänge

1. Die Gebührenordnung (Anhang A) und die Benutzungsordnung (Anhang B) sind integrale Bestandteile dieser Verordnung.

Art. 10 Übergangsbestimmungen

1. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gilt das undatierte „Benutzungsreglement Kirchgemeindehaus Erlach“.

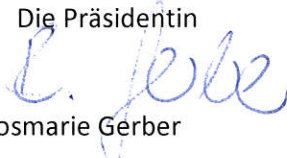
Art. 11 Beschluss und Inkrafttreten

1. Der Kirchgemeinderat beschliesst an seiner Sitzung vom 26. Oktober 2016 die Verordnung über die Benutzung und Vermietung der kirchlichen Infrastruktur und setzt diese per 01. Januar 2017 in Kraft.
2. Er gibt die Inkraftsetzung der Verordnung und allfällige spätere Anpassungen der Gebührenordnung mündlich an der Kirchgemeindeversammlung bekannt.

Erlach, 26. Oktober 2016

Kirchgemeinde Erlach-Tschugg

Die Präsidentin


Rosmarie Gerber

Die Sekretärin



Madeleine Garo